

In der Bundesparteigerichtssache

des Herrn F aus B

-Beschwerdeführer-

g e g e n

den Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes K,
Herrn S aus B,

-Beschwerdegegner-

hat das Bundesparteigericht in der Sitzung vom 28. Juni 1965 unter Mitwirkung von

Staatssekretär Dr. Barth (Vorsitzender)
Generalbundesanwalt a. D. Dr. h.c. Güde, MdB (Beisitzer)
Rechtsanwalt Dr. Cassens, MdBü (Beisitzer)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Kanka, MdB (Beisitzer)
Ministerialdirigent Selbach (Beisitzer)

beschlossen:

Die Beschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gründe

Der Beschwerdeführer wurde im Juni 1959 Vorsitzender der CDU-Fraktion in der Bezirksvertreterversammlung K. In dieser Eigenschaft übernahm er auch die Führung der Fraktionskasse. Im November 1962 beschloß die Fraktion eine Kassenrevision. Der Beschwerdeführer legte jedoch trotz wiederholt anberaumter Prüfungstermine keine Rechnung vor.

Der Beschwerdegegner beantragte daraufhin am 24.04.1963 die Durchführung eines Parteigerichtsverfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen parteischädigenden Verhaltens. Das Kreisparteigericht und - auf die Beschwerde des Beschwerdeführers - das Landesparteigericht stellten parteischädigendes Verhalten des Beschwerdeführers fest.

Der Beschluß des Landesparteigerichts erging auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 24.03., 30.04. und 12.05. 1964. Das Gericht stützte seine Entscheidung allein darauf, daß der Beschwerdeführer bis zum 12.05.1964 die Abrechnung nicht nachgeholt hatte, obwohl er sich in der Verhandlung vom 24.03.1964 erneut zur Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen verpflichtet hatte. Zum Verhandlungstermin vom 30.04.1964 war der Beschwerdeführer überhaupt nicht und zum Termin vom 12.05.1964 erst nach Verkündung des Beschlusses erschienen.

Gegen die Entscheidung des Landesparteigerichts hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.06.1964 - eingegangen am 16.06.1964 - Rechtsbeschwerde eingelegt. Er trägt vor, ihm sei das rechtliche Gehör im Termin vom 12.05.1964 verweigert worden. Außerdem sei ihm ein Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 18.03.1964 nicht zur Kenntnis gebracht worden. Der Beschwerdegegner bestreitet dieses Vorbringen.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Das Landesparteigericht hat mit Recht das parteischädigende Verhalten des Beschwerdeführers darin gesehen, daß er nach Einleitung des Verfahrens im April 1963 bis zum 12.05.1964 keine Abrechnung der Fraktionskasse der K CDU-Fraktion vorgelegt hatte. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Dem Beschwerdeführer ist auch nicht etwa das rechtliche Gehör im Termin vom 12.05.1964 versagt worden. Denn der Beschwerdeführer erschien zu diesem Termin - aus welchen Gründen kann dahingestellt bleiben - erst, nachdem das Landesparteigericht beschlossen und verkündet hatte, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird.

Schließlich ist dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht dadurch versagt worden, daß ihm, wie er behauptet, ein Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 18.03.1964 nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Ein solcher Schriftsatz befindet sich überhaupt nicht bei den Akten. Der Beschwerdegegner wurde zwar mit Schreiben vom 25.02.1964 zur Stellungnahme aufgefordert, hat aber offensichtlich keine Stellungnahme abgegeben. Infolgedessen kann die Entscheidung des Landesparteigerichts auch nicht von dieser Stellungnahme beeinflusst worden sein, wie der Beschwerdeführer erklärt, sondern der Beschluß ist - wie oben ausgeführt - allein auf die nicht vorgenommene Abrechnung durch den Beschwerdeführer gestützt.

Bei dieser klaren Sach- und Rechtslage hielt das Gericht eine Ladung der Parteien - auch wegen ihrer weiten Anreise - zur mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich. Es stützt sich in diesem Falle einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde - in entsprechender Anwendung des Parteiprozeßrechts - auf § 32 Parteigerichtsordnung. Hiernach kann eine wegen Fristversäumnis offensichtlich unzulässige Beschwerde durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.